

hat, die Geldstrafe zu bezahlen. Der Täter negiert bewußt die Entscheidung des Gerichts und setzt sich über die Reaktion der Gesellschaft auf seine Straftat hinweg.

Die Geldstrafe wird in diesen Fällen durch **Beschluß** (§ 36 Abs. 3 StGB, § 346 StPO) in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt. Die Höhe dieser Freiheitsstrafe muß der Tatschwere, dem Grad der Schuld und der Persönlichkeit des Täters entsprechen.

Eine Geldstrafe kann auch in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden, wenn ein Restbetrag noch nicht gezahlt wurde.

Bei geringfügigen Restbeträgen sollte eine Umwandlung nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn das gesamte Verhalten des Täters den Vollzug einer Freiheitsstrafe erforderlich macht.

Die auf Grund der Umwandlung festgesetzte Freiheitsstrafe kann wie jede andere

Freiheitsstrafe gemäß § 45 auf Bewährung ausgesetzt werden.

Den Vollzug der festgesetzten Freiheitsstrafe kann der Täter bis zum Beginn des Vollzugs durch die Zahlung der Geldstrafe abwenden. Mit Beginn des Strafvollzugs (in Ausnahmefällen mit der Strafaussetzung auf Bewährung) tritt an die Stelle der Geldstrafe in vollem Umfang die Freiheitsstrafe. Der Verurteilte kann dann auch nicht mehr durch Bezahlung der ursprünglich ausgesprochenen Geldstrafe den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe bzw. die weitere Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung abwenden (vgl. auch § 25 der 1. DB zur StPO). Eine in Freiheitsstrafe umgewandelte Geldstrafe ist rückfallbegründend, z. B. § 44 Abs. 1 (vgl. Anm. 5 zu § 44).

Zur Umwandlung bei Untersuchungshaft wegen einer anderen Straftat vgl. OG-Inf. 1981/1, S. 5.

§37

öffentlicher Tadel

(1) Der öffentliche Tadel wird ausgesprochen, wenn das Vergehen keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hat oder wenn es zwar zu einem größeren Schaden führt, der Täter jedoch sonst ein verantwortungsbewußtes Verhalten zeigt und seine Schuld gering ist.

(2) Mit dem öffentlichen Tadel wird dem Täter durch das Gericht die Mißbilligung seines Handelns ausgesprochen, um ihn zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft zu ermahnen.

(3) Das Gericht kann im Urteil festlegen, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt.

1. Der öffentliche Tadel ist eine Maßnahme der rechtlichen und politisch-moralischen Mißbilligung. Er wird gemäß Abs. 1 **bei Vergehen angewandt**, die keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hatten. Er kann auch ausgesprochen werden, wenn die Tat zwar zu einem größeren Schaden führte, der Täter jedoch sonst ein verantwortungsbewußtes Verhalten zeigte und seine Schuld gering war. Die Kriterien des § 61 gelten auch für die Anwendung des öffentlichen Tadels.

Der öffentliche Tadel kann bei einem Eigentumsdelikt z. B. dann die richtige Maßnahme sein, wenn der verursachte Schaden nur wenig über der in § 1 VerfehlungsVO bezeichneten Grenze von 50 Mark liegt und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht möglich oder aus anderen, auch in der Person des Täters liegenden Gründen nicht zweckmäßig ist (vgl. OGNJ 1974/1, S. 24).

2. Die erzieherische Wirkung des öffent-